



Satzung

Lebenshilfe Görlitz e. V.

Stand: 26.05.2016

Registereintrag am: 17.10.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Lebenshilfe Görlitz e. V.**. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen
 - b. die Förderung der Kinder- und JugendhilfeDie vorgenannten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichermaßen verwirklicht werden.
- (2) Die vorgenannten Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a. Pflege, Förderung, Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) in Umsetzung der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung, auch grenzübergreifend,
 - b. Erbringung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45c SGB XI i. V. m. § 45b SGB XI,
 - c. die Schaffung, die Unterhaltung und das Betreiben der hierzu erforderlichen Einrichtungen und Dienste, insbesondere von Wohnstätten, Außenwohngruppen, ambulant betreutem Wohnen, Tagesbetreuung, Ferienbetreuung, familienentlastende Dienstleistungen, tagesstrukturierende und begleitende Beschäftigungs- und Arbeitsangebote, Schaffung von Freizeitmöglichkeiten, jeweils auch als Angebote für Staatsbürger anderer Staaten.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die den Vereinszweck unmittelbar fördern. Er kann andere gemeinnützige Körperschaften gleicher und ähnlicher Art gründen, ausgliedern, übernehmen oder verwalten, wenn er alle Geschäftsanteile an den gemeinnützigen Körperschaften hält.

- (4) Der Verein kann Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Vereinen begründen, die zur Erfüllung der Aufgaben und zum Erreichen der Ziele förderlich sind.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Alle Mitglieder erkennen die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Tod,
- b. Austritt oder
- c. Ausschluss

Der Austritt zum Ende des Kalenderjahres ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Mitglieder, die

- a. dem Zweck des Vereins entgegenarbeiten,
- b. durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder
- c. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung in Verzug sind,

können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mittels Einschreiben dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang ab, hat er ihn innerhalb von zwei Monaten der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Besonders aktive Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

(6) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge nach den Bestimmungen der Beitragsordnung erhoben. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme eines jährlichen Tätigkeitsberichts durch den Vorstand sowie eines Prüfungsberichts durch den Wirtschaftsprüfer,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. das Festsetzen der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages in der Beitragsordnung,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - i. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie
 - j. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung (auch durch den Vorstand) zur Entscheidung vorgelegt werden oder
 - k. die keinem anderen Organ des Vereins zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden des Einladungs-

schreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte durch das Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung auf einen Dritten übertragen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlen werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (8) Aktives Stimmrecht haben nur Mitglieder, die seit mehr als einem Jahr dem Verein angehören und am Tag der Versammlung ihren Beitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlussfassungen zu diesen weiteren Angelegenheiten sind nur unter Einhaltung von Frist und Form nach Absatz 3 möglich, gegebenenfalls muss zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (10) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

- (11) Weitere Einzelheiten können in einer entsprechenden Vereinsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a. einer/einem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstands des Vereins können nur natürliche Personen sein, die Vereinsmitglied sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 werden auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vor der Wahl des Vorstands ist zu beschließen,
- a. wie viel weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen sowie
 - b. ob die Wahl als Blockwahl oder als Einzelwahl erfolgen soll.
- (5) Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands nach Absatz 1 während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Nachwahl erfolgt für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl nach Absatz 4.
- (6) Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal monatlich statt, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Einladung erfolgt in Textform oder im Rahmen einer Vorstandssitzung durch die/den Vorsitzende/n, in dessen Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds wird nach Satz 2 eingeladen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle von dessen Nichtanwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn eine Geschäftsordnung des Vorstands dies vorsieht.
- (8) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (9) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören unter anderem Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss eines Quartals schriftlich geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (10) Alles Weitere kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand berät, begleitet und überwacht die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung zu der strategischen Ausrichtung des Vereins
 - b. Bestimmung der Richtlinien des Vereins im Sinne des § 2,
 - c. Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
 - d. Beschluss des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - e. Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen,
 - f. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen und die Gründung neuer Gesellschaften,

- g. Vertretung des Vereins in Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften des Vereins, sofern in deren Satzungen nichts Abweichendes bestimmt ist,
- h. Beschlussfassung und Inkraftsetzung
 - der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
 - einer Beitragsordnung (unter Beachtung der Entscheidung der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 2 lit. e),
 - einer Wahlordnung,
 - ggf. weiterer Ordnungen,
- i. Auswahl der Wirtschaftsprüfer.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Die/der GeschäftsführerIn wird durch Beschluss der Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 1 berufen und abberufen; dies gilt entsprechend für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung des Anstellungsvertrages.
- (2) Die/der GeschäftsführerIn ist beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht. Die/der GeschäftsführerIn führt die Geschäfte des Vereins nach Recht und Gesetz, dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die strategische Ausrichtung des Vereins sowie die Richtlinien zu erarbeiten und nach den Beschlüssen des Vorstands umzusetzen,
 - b. einen Haushalts- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen,
 - c. nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz zu erstellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken,
 - d. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
 - e. für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
 - f. den Vorstand zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, zu unterrichten,

- g. die Vertretung des Vereins in Vollmacht vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder nach § 8 Absatz 3 wahrzunehmen; dabei kann die/der GeschäftsführerIn in der jeweiligen Vollmacht vom Verbot der Mehrvertretung nach § 181 BGB befreit werden.

(4) Die/der GeschäftsführerIn berichtet im Vorstand insbesondere über:

- a. die Erfüllung der Aufgaben des Vereins,
- b. die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins,
- c. die Umsetzung des Haushalts- und Investitionsplanes,
- d. die Geschäfte, die für die Finanzsituation und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jedes Mitglied ist zu Satzungsänderungen verpflichtet, die der Satzungszweck oder die Treuepflicht der Mitglieder gegeneinander gebietet.

§ 13 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Die Satzung tritt mit dem Datum des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung amtierende Vorsitzende des Vorstands bleibt Vorsitzender des Vorstands, der amtierende stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin üben die Funktion der zwei stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend dieser Satzung aus.
- (3) Die Einschränkung des § 7 Absatz 8 gilt nur für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erwerben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2016.